

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 25. Juni 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210625_Hochschulen-CoronaVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen
(Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulcoronaVO)**

Vom 25. Juni 2021

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-68

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 11. Juni 2021 (ersatzverkündet am 11. Juni 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210611_Corona-BekaempfungsVO.html) in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 8, 10, 13, 16 und 17, Absatz 3 und Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVObI. Schl.-H. 2021 S. 2), und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 306), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 2).

§ 2

Grundsätze für den Lehrbetrieb

(1) Der Lehrbetrieb an Hochschulen findet, soweit nicht diese Verordnung Ausnahmen zulässt, in digitaler Form statt.

(2) Prüfungen sind in Präsenz zulässig. Findet eine Prüfung in Präsenz statt, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(3) Praktische Studienformate gelten nicht als Unterricht und sind in Präsenz zulässig. Dazu zählen insbesondere praktische Studienformate in Sport, Musik, Kunst und den Gesundheitsberufen sowie Laborpraktika und künstlerisches Arbeiten. Für diese Veranstaltungen gilt:

1. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern in Absatz 4 und 5 nichts anderes geregelt ist. Aus besonderen räumlichen Gründen, insbesondere in Laboren oder Räumen für künstlerisches Arbeiten, kann vom Mindestabstand nach Satz 1 abgewichen werden.
2. Es ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Ausnahmen gelten, sofern in Absatz 4 und 5 etwas anderes geregelt ist oder nach Erreichen eines festen Steh- oder Sitzplatzes unter Einhaltung des Mindestabstandes nach Nummer 1 Satz 1.

Überschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, sind ab dem übernächsten Tag praktische Studienformate nur zulässig, wenn sie anderenfalls im Sommersemester 2021 nicht mehr nachgeholt werden können und der Studienabschluss sich dadurch unvermeidbar verzögern würde. In diesen Fällen setzt die Teilnahme an dem Studienformat ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) voraus. Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder die Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test. Das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests dürfen einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Hochschule der Nachweis geführt wird, nicht länger als drei Tage zurückliegen. Die Vorlage eines Tests ist nicht erforderlich für geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV.

(3a) In der Human- und Zahnmedizin, in der Pharmazie und in den Studiengängen zu den Gesundheitsfachberufen ist es zulässig, die Möglichkeiten der Verordnung zur Abweichung von der Approbations-

ordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BANz AT 31.03.2020 V1), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BANz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BANz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BANz AT 03.07.2020 V1) und die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANz AT 12.06.2020 V1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) zu nutzen.

(4) Für sportpraktische Studienformate gilt:

1. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht.
2. In sportpraktischen Lehrveranstaltungen kann von dem Abstandsgebot des Absatzes 3 Satz 3 Nummer 1 abgesehen werden, wenn sie im Außenbereich stattfinden oder im Innenbereich nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
3. Für Zuschauerinnen und Zuschauer gelten die §§ 5 bis 5c Corona-BekämpfVO entsprechend.

(5) Für musikpraktische Studienformate gilt:

1. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht.
2. Für Zuschauerinnen und Zuschauer gelten die §§ 5 bis 5 c Corona-BekämpfVO entsprechend.
3. Aktivitäten in geschlossenen Räumen mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten sind nur zulässig, wenn sich das Hygienekonzept neben den in § 5 Absatz 1 Satz 3 genannten Punkten auch zu erhöhten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

4. In allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(6) Außerhalb von Gebäuden sind Lehrveranstaltungen und praktische Studienformate in Präsenz zulässig; es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, sofern die Absätze 4 und 5 nichts anderes regeln. Über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entscheidet die Hochschule gemäß § 6 Absatz 3.

(7) Lehrende sind in einem sport- oder musikpraktischen Studienformat, in Lehrveranstaltungen außerhalb von Gebäuden gemäß Absatz 6 oder wenn sie

ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist, von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

(8) Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BANz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

§ 3

Bibliotheken und studentische Arbeitsplätze

(1) Der Zugang zu Bibliotheken und zu studentischen Arbeitsplätzen außerhalb von Bibliotheken ist möglich.

(2) Überschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 werden ab dem übernächsten Tag die Bibliotheken geschlossen. Ausnahmen gelten für:

1. die Ausleihe und Rückgabe,
2. die Anfertigung von studentischen Abschlussarbeiten,
3. die Anfertigung von Forschungsarbeiten einschließlich Dissertationen und Habilitationen durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule,
4. die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen durch Lehrende.

Die Hochschule kann nach vorheriger Anmeldung Studierenden in besonderen Härtefällen, insbesondere um die Nutzung für das Studium notwendiger digitaler Infrastruktur zu ermöglichen, den Zugang zu studentischen Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb von Bibliotheken ermöglichen.

§ 4

Kontaktverbot und Abstandsgebot

(1) Für Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken auf dem Gelände der Hochschule gelten die in § 2 Absatz 4 Corona-BekämpfVO geregelten Kontaktbeschränkungen entsprechend.

(2) Auf dem Gelände der Hochschule gilt das Abstandsgebot gemäß § 2 Absatz 1 Corona-BekämpfVO.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

§ 4a

Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs

(1) Für Veranstaltungen der Hochschulen außerhalb des Lehrbetriebs gelten §§ 5 bis 5c Corona-BekämpfVO entsprechend.

(2) Für rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gelände

der Hochschulen gilt § 13 Absatz 1 Corona-BekämpfungVO entsprechend.

§ 4b

Museen und botanische Gärten der Hochschulen
Für Museen und botanische Gärten der Hochschulen gilt § 10 Corona-BekämpfungVO entsprechend.

§ 5

Besondere Anforderungen an die Hygiene, Hygienekonzepte der Hochschulen

(1) An jeder Hochschule existiert ein Hygienekonzept. Die Hochschule hat dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen und den Hygieneleitfaden des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beachten. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft;
7. die Information über Hygienestandards.

Die Hochschule hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde hat die Hochschule das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz und arbeitsschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Bei nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen, Prüfungen und der Nutzung von Bibliotheken sowie studentischen Arbeitsplätzen außerhalb von Bibliotheken der Hochschule sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben. Die Daten sind so zu erheben und aufzubewahren, dass Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen nachverfolgt werden können. Danach sind die Daten zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die Hochschule hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung

auszuschließen. Soweit gegenüber der Hochschule Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

(3) Personen, die dieser Verordnung oder dem Hygienekonzept der Hochschule zuwiderhandeln, kann die Hochschule ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen.

§ 6

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Absatz 4 zu tragen. Dies gilt nicht,

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
4. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist.

(2) Bei Veranstaltungen und Prüfungen der Hochschule in Gebäuden außerhalb des Geländes der Hochschule gelten Absatz 1 und § 2 entsprechend.

(3) Über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Gelände der Hochschulen außerhalb von Gebäuden entscheiden die Hochschulen eigenverantwortlich.

(4) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt § 2a Absatz 1 Corona-BekämpfungVO entsprechend. Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

§ 7

Mensen

(1) Für den Betrieb von Mensen und an Mensen angeschlossene Cafeterien gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV bewirtet werden, § 4 Absatz 3 Corona-BekämpfungVO gilt entsprechend;
2. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
3. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;
4. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht alkoholische Getränke nicht an erkennbar Betrunkene;

5. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.
6. in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle der Testnachweise.

Gäste und dort Beschäftigte haben in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 6 eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 2 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 zu gewährleisten.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Juni 2021

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

§ 8

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 7 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulen-Coronaverordnung vom 29. Mai 2021 (ersatzverkündet am 29. Mai 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210529_Hochschulen-CoronaVO.html*) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Juli 2021 außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-65

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulcoronaVO) vom 25. Juni 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Seit dem Neuerlass der HochschulcoronaVO vom 29. Mai 2021 (landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) mit Stand vom 27. Mai 2021 bei 21,8) ist die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) in den einstelligen Bereich gesunken und hat nunmehr (Stand vom 22. Juni 2021) einen Stand von 4,7 erreicht. Nur in einem Kreis liegt die 7-Tage-Inzidenz noch über 10. Der bundesweite Inzidenzwert ist gegenüber dem Stand vom 27. Mai 2021 (41,0) auf 8,0 (Stand 22. Juni 2021) gesunken. Gleichzeitig zirkulieren in Deutschland weiterhin verschiedene Virusvarianten inklusive der hinzugekommenen Delta-Variante, ohne dass bereits die Mehrheit der Bevölkerung einen vollen Impfschutz hat.

Vor diesem Hintergrund sollen aufgrund des niedrigeren Infektionsgeschehens weitere Lockerungsschritte eingeleitet werden.

In praktischen Studienformaten gilt die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung nicht, wenn ein fester Steh- oder Sitzplatz erreicht worden ist und der Mindestabstand eingehalten wird. Spezielle Regelungen gelten weiterhin für sport- und musikpraktische Studienformate.

In sportpraktischen Studienformaten kann vom Mindestabstand abgesehen werden, wenn sie im Außenbereich stattfinden, sondern auch wenn im Innenbereich nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.

Außerhalb von Gebäuden sind Lehrveranstaltungen und praktische Studienformate unter Einhaltung des Mindestabstands in Präsenz zulässig.

Der Zugang zu studentischen Arbeitsplätzen kann innerhalb und außerhalb von Bibliotheken ermöglicht werden. Die Begrenzung durch die Quadratmeterzahl entfällt.

Hinsichtlich des Abstandsgebots wird auf die Regelungen in § 2 Absatz 1 Corona-BekämpfVO verwiesen.

Über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Gelände der Hochschulen außerhalb von Gebäuden entscheiden die Hochschulen eigenverantwortlich. Dies gilt auch im Fall von Lehrveranstaltungen und praktischen Studienformaten im Außenbereich.

Im Außenbereich von Mensen und Cafeterien entfallen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung für Gäste und Beschäftigte sowie die zeitlichen Beschränkungen des Betriebs. Aus der Corona-Bekämpfungsverordnung wurde die Testpflicht für die Beschäftigten der Mensen und Cafeterien in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, übernommen.

Die Hochschulen-Coronaverordnung gilt bis zum Ablauf des 24. Juli 2021.